



10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Friesoythe vom 07.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 13 „Gebührensätze“ wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) bei der Schmutzwasserentsorgung | 2,95 €/m ³ |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,30 €/m ² |

§ 15 Abs. 1 „Gebührenpflichtige“ wird wie folgt ergänzt:

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, **wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt sowie** Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 18a „Beauftragung Dritter für Abwasserabrechnungsaufgaben“ wird hinzugefügt:

- (1) Die Stadt Friesoythe kann den Wasserverband Hümmling mit Sitz in Werlte auf der Grundlage einer hierzu gesondert abzuschließenden Vereinbarung auf dem Gebiet des Wasserverbandes (Ortschaften Gehlenberg und Neuvrees) beauftragen, die Berechnungsgrundlagen für die Abwassergebühren zu ermitteln, die Abwassergebühren zu berechnen, die Abgabenbescheide für die Abwassergebühren auszufertigen und zu versenden sowie die Abwassergebühren entgegenzunehmen.
- (2) Auf Grundlage der in Abs. 1 genannten gesonderten Vereinbarung hat der Wasserverband Hümmling insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:
- a) Grundlagen zur Abwasserabrechnung nach dem Frischwasserverbrauch wie die Anschaffung und Pflege eines Abrechnungssystems sowie die Organisation und Berücksichtigung der Ablesung der von der Stadt Friesoythe zugelassenen Absetzzähler,

- b) Laufende Abwasserabrechnung wie die Entgegennahme, Verarbeitung, Berücksichtigung und fortlaufende Pflege aller abrechnungsrelevanten Daten sowie Berücksichtigung weiterer abrechnungsrelevanter Umstände für die Veranlagung von Abwassergebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Friesoythe,
- c) Erstellung und Bekanntgabe (Versand) der im Gebiet des Wasserverbandes Hümmling anfallenden Abwassergebührenbescheide im Namen der Stadt Friesoythe,
- d) Entgegennahme der Entgelte für die Abwassergebühren sowie Überwachung und Buchung aller Zahlungseingänge einschließlich Abschlagszahlungen für die Stadt Friesoythe,
- e) Mahnwesen und Vollstreckung wie Erstellung und Versendung von Mahnungen bei ausstehenden Abwassergebührenforderungen, gegebenenfalls unter Beteiligung eines Inkassounternehmens für die außergerichtlichen Mahnprozesse sowie Weitergabe ausstehender Abwassergebührenforderungen nach Mahnung an die Vollstreckungsstelle der Stadt Friesoythe zur Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Darüber hinaus obliegt es dem Wasserverband Hümmling, die folgenden Funktionen für die Stadt Friesoythe wahrzunehmen:

- f) Übernahme der Funktion als Ansprechpartner und Informationsgeber gegenüber dem Abwassergebührenschildner, die Beschwerden oder Rechtsbehelfe im Hinblick auf die Abwasserabrechnungsbelange erheben,
 - g) Entgegennahme und Bearbeitung aller Beschwerden, bei denen eine fehlerhafte und/oder offensichtlich falsche Abwasserabrechnung ursächlich ist sowie kurze Sachdarstellung für Rechtsbehelfe, die sich gegen einzelne Abwassergebührenbescheide oder gegen Regelungen dieser Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung richten und Weiterleitung an die Stadt Friesoythe zur weiteren Bearbeitung/Entscheidung,
 - h) Trennung des Aufwandes der Abwasserabrechnungsaufgaben vom Aufwand der Wasserversorgungsaufgaben sowie sachgerechte jährliche Kostenumlegung der Abwasserabrechnungskosten auf die beauftragenden Mitglieder auf Basis der abzurechnenden abwasserrelevanten Zählern mit Stand zum 31.12. jeden Jahres sowie Vornahme der Rechnungslegung für die unterjährigen Abschlagszahlungen an den Wasserverband Hümmling.
- (3) Soweit der Wasserverband Hümmling die Abwassergebühren im Auftrag der Stadt Friesoythe erhebt, kann der Gebührenbescheid mit dem Bescheid des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten über die Festsetzung der Wasserversorgungsgebühr zusammengefasst erteilt werden. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen richtet sich abweichend von § 18 Abs. 1 nach den Fälligkeiten der Abschlagszahlungen auf die Wasserversorgungsgebühr. Die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abwassergebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Friesoythe, den 20. Dezember 2023

In Vertretung

(Dienstsiegel)

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin